

chael Klein, Fachanwalt für Familienrecht in Regensburg, widmete sich diesen „Schnittstellen zwischen Familienrecht und Zivilrecht“.

Der erste Tag klang mit einer Aktuellen Stunde aus. RiAG *Margarethe Bergmann*, Köln, referierte „Aktuelle Fragen des Versorgungsausgleichs“. Schon traditionell stand der zweite Tag der Veranstaltung im Lichte der Darstellung der aktuellen Rechtsprechung im Familienrecht der letzten 12 Monate. Eine kurzweilige Gesamtshow lieferte hier erneut RiOLG *Reinken*, Hamm.

Höhepunkt des Begleitprogramms war eine mehrstündige abendliche Dampferfahrt auf dem Rhein.

Für viele Kolleginnen und Kollegen heißt es: Auf Wiedersehen zur nächsten Jahresarbeitstagung am 18. und 19.6.2004 in Köln.

*Linde Kath-Zurhorst*, Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Familienrecht, Kürten

## BGH zur gerichtlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Im Verfahren – BGH XII ZR 265/02 – ist Verhandlungstermin auf den 10.12.2003 bestimmt worden. Es handelt sich um die gegen das Urteil des OLG München FF 2003, 30 (LS) = FamRZ 2003, 35 zugelassene Revision; das OLG hat den notariellen Ehevertrag der Parteien als insgesamt unwirksam erachtet. „Der Fall ist wegen der Ausformung und Abgrenzung zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von großer Relevanz für die notarielle und anwaltliche Beratungspraxis bei Eheverträgen“ (Mitteilung der Pressestelle des BGH – Nr. 108/2003).

### Rechtsprechung

#### Vereinbarkeit des § 1612b Abs. 5 BGB in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung mit dem Grundgesetz

Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und Abs. 2, 20 Abs. 3 GG; § 1612b Abs. 5 BGB n.F.

**BVerfG**, Beschl. v. 9.4.2003 – 1 BvL 1/01 und 1 BvR 1749/01 –

1. § 1612b Abs. 5 BGB\* verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, soweit er zur Sicherung des Existenzminimums des unterhaltsberechtigten Kindes die Anrechnung des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt von der Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils abhängig macht und diesen vor dem betreuenden Elternteil verpflichtet, seinen Kindergeldanteil zur Deckung eines Defizits beim Kindesunterhalt einzusetzen.
2. Das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG gebietet dem Gesetzgeber, bei der von ihm gewählten Ausgestaltung eines Familienleistungsausgleichs Normen zu schaffen, die auch in ihrem Zusammenwirken dem Grundsatz der Normenklarheit entsprechen. Dem genügen die das Kindergeld betreffenden Regelungen in ihrer sozial-, steuer- und familienrechtlichen Verflechtung immer weniger.

\* *Anm. der Red.:* In der Fassung des Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts v. 2.11.2000, in Kraft getreten am 1.1.2001 (BGBl. I S. 1479).

*Anm. der Red.:* Die (umfangreiche) Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2003, 1370; vgl. dazu die Anm. von *Lut-hin*, FamRZ 2003, 1377 f., und den Praxishinweis von *Kleinwegener*, ZFE 2003, 278.

■ **Anmerkung:** Ausgangspunkt der Entscheidung sind der Vorlagebeschluss des AG Kamenz v. 30.1.2001<sup>1</sup> und die Verfassungsbeschwerde eines betroffenen Vaters gegen einen nach der Neufassung von § 1612b Abs. 5 BGB den Kindesunterhalt zu seinem Nachteil abändernden Beschluss. Die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in ihren Auswirkungen von Anfang an umstrittenen Anrechnungsvorschrift gründeten sich darauf, dass die Neuregelung eine mit Art. 3, 6 GG nicht zu vereinbarende Schlechterstellung von Unterhaltspflichtigen mit geringen Einkommen gegenüber solchen mit höherem Verdienst bedeute und die (teilweise) Nichtanrechnung von Kindergeld die Ausübung des Umgangsrechts in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise erschwere.

Dass das BVerfG diese Bedenken nicht als durchgreifend erachtet und die Verfassungsmäßigkeit der Norm bejaht, mochte man aus dem unterhaltsrechtlichen Blickwinkel erwarten. Die Entscheidung überrascht gleichwohl, wenn man die Wechselbeziehungen des Kindergeldes zu den anderen Rechtsgebieten – insbesondere zum Steuerrecht – betrachtet. Insofern bringt der jetzige Beschluss zwar Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vorschrift. Diese Sicherheit ist jedoch von nur kurzer Dauer, da die Begründung ungeachtet des Vorrangs von Kindergeld als Steuererstattung (§ 31 S. 3 EStG) die steuerrechtliche Problematik weitgehend ausblendet und für eine umfassende Lösung wichtige Gesichtspunkte der sich aus den Schnittstellen von Familien-, Steuer- und Sozialrecht ergebenden Fragen nicht abschließend geklärt sind. Weitere Schwierigkeiten zeichnen sich angesichts der erst nach Erlass des Beschlusses vom 1.7.2003 deutlich angehobenen Regelbeträge ab. Von größerem Gewicht erscheint daher die deutliche Aufforderung zu sein, der Gesetzgeber möge alsbald eine dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit genügende Neuregelung schaffen.

In der Begründung stellt das BVerfG klar, dass es sich bei den Vorschriften in § 1612b Abs. 1 und Abs. 5 BGB um eine einheitliche Regelung handelt, durch die eine nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen differenzierte Anrechnung des Kindergeldes erfolgt. In der Tat liegt der Kern des Problems nicht in § 1612b Abs. 5 BGB, dessen Abweichung vom Halbteilungsgrundsatz nur die Auswirkungen für die unmittelbar Betroffenen verstärkt. Erst aus einer Antwort auf die Frage, welche Funktion dem Kindergeld im Verhältnis zu Einkommen und Kindesunterhalt zukommt, lässt sich die Angemessenheit der Aufteilung zwischen den Eltern herleiten. Dies wirkt sich unmittelbar auf den allgemeinen Halbteilungsgrundsatz nach Abs. 1 der Vorschrift aus.

Als Ausgangspunkt ist das gesetzgeberische Ziel eines das sächliche Existenzminimum des Kindes sichernden Barunterhalts sachgerecht und rechtfertigt ohne jeden Zweifel eine Differenzierung nach der individuellen Leistungsfähigkeit. Eine solche Differenzierung verletzt dann auch nicht den Gleichheitssatz. Insofern verdient die Entscheidung uneingeschränkte Zustimmung. Dies setzt aber voraus, dass Barunterhalt in dieser Höhe ausschließlich von dem nicht betreuenden Elternteil aufzubringen ist, was wiederum nicht ohne Folgen für das Steuer- und Sozialrecht bleiben kann. Dabei besteht nur ein scheinbarer Unterschied zwischen der vom BVerfG wiederholt hervorgehobenen Leistungsfähigkeit nach Einkommen und Entlastung durch eine Anrechnung von Kindergeld. Für den betroffenen Unterhaltspflichtigen

<sup>1</sup> FamRZ 2001, 1090.